

FNB Gas - Stellungnahme

zur Konsultationsfassung „BEATE 2.1“
(BK9-24/608)

Berlin, 11.07.2024

Über FNB Gas:

Die Vereinigung der Fernleitungsnetzbetreiber Gas e.V. (FNB Gas) mit Sitz in Berlin ist der 2012 gegründete Zusammenschluss der deutschen Fernleitungsnetzbetreiber, also der großen überregionalen und grenzüberschreitenden Gastransportunternehmen. Ein inhaltlicher Schwerpunkt der Vereinigung ist die Netzentwicklungsplanung für Gas und Wasserstoff auf der Transportebene. Zudem ist die Vereinigung Ansprechpartner gegenüber Politik, Medien und Öffentlichkeit. Zudem vertritt die Vereinigung ihre Mitglieder auch als Ansprechpartner gegenüber Politik, Medien und Öffentlichkeit.

Mitglieder der Vereinigung sind die Unternehmen bayernets GmbH, Fluxys TENP GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH, GASCADE Gastransport GmbH, Gastransport Nord GmbH, Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, GRTgaz Deutschland GmbH, Nowega GmbH, ONTRAS Gastransport GmbH, Open Grid Europe GmbH, terranets bw GmbH und Thyssengas GmbH. Sie betreiben zusammen ein rund 40.000 Kilometer langes Leitungsnetz.

Gern nutzt der FNB Gas die Gelegenheit zur Stellungnahme, die im Rahmen der am 24. Juni 2024 gestarteten Konsultation zur Festlegung zur Änderung des Beschlusses BK9-18/608 vom 23.03.2019 betreffend die Vorgaben zur Umrechnung von Jahresleistungspreisen in Leistungspreise für unterjährige Kapazitätsrechte sowie Vorgaben zur sachgerechten Ermittlung der Netzentgelte nach § 15 Abs. 2 bis 7 GasNEV (BEATE 2.0.) und zur Aufhebung des Beschlusses BK9-20/608 vom 16.10.2020 („BEATE 2.1“) eingeräumt wurde. Der FNB Gas bittet um Berücksichtigung der folgenden Anmerkungen.

1. Sicherheitszuschlag zur Berechnung der Abschlagshöhe für unterbrechbare Kapazitäten [Aufhebung des Beschlusses BK9-20/608 vom 16.10.2020]

Die (Wieder-)Herstellung eines Level Playing Fields innerhalb des qualitätsübergreifenden Marktgebietes wird begrüßt, da somit das Risiko eines vermehrten Bedarfes an Konvertierungsleistungen gemindert werden kann.

Folgerichtig befürwortet der FNB Gas die Angleichung des Sicherheitszuschlags auf pauschal 10 Prozentpunkte in dem BEATE 2.1-Konsultationsdokument an die ab 01.01.2025 geltende Festlegung „MARGIT 2025“ (BK9-23/612), um eine Gleichbehandlung aller Punktarten zu gewährleisten.

2. Anpassung der Begründung hinsichtlich der Auswirkungen von vertraglichen Änderungen bereits gebuchter Kapazitäten auf die bei der Entgeltermittlung für diese Kapazitäten ursprünglich berechneten Multiplikatoren, hier: Sekundärvermarktung [Anpassung der Begründung des Beschlusses BK9-18/608 vom 29.03.2019 (BEATE 2.0)]

Gemäß Randziffer 16 des Konsultationsdokuments wird der Multiplikator bei Sekundärvermarktung (Nutzungsüberlassung bzw. Nutzungsübertragung) auf Basis des ursprünglichen Buchungsprodukts weiterhin angewendet. Der FNB Gas begrüßt auch diese Angleichung an die MARGIT 2025-Festlegung. Die in der vorgenannten Festlegung verdeutlichte Position der Beschlusskammer wurde zudem bereits in der Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen (KoV XIV gültig ab 01.10.2024) umgesetzt.

3. Berücksichtigung von „unfreiwilligen Renominierungen“ als Unterbrechungen [Anpassung der Begründung des Beschlusses BK9-18/608 vom 29.03.2019 (BEATE 2.0)]

Im Rahmen des MARGIT 2025-Verfahrens hat die BNetzA für die Berechnung der Unterbrechungswahrscheinlichkeiten in diesem Jahr erstmalig auch Renominierungen von vermarkteten unterbrechbaren Kapazitäten berücksichtigt, die wegen der Ankündigung einer möglichen Unterbrechung durch den Fernleitungsnetzbetreiber (FNB) am Buchungspunkt vorgenommen wurden („unfreiwillige Renominierungen“). Eine Übertragung dieser Regelung in BEATE 2.1 ist unter dem Aspekt der Gleichbehandlung aller Punktarten nachvollziehbar. Allerdings resultiert hieraus auf Seiten der FNB ein deutlicher Mehraufwand in der Datenermittlung mit entsprechend notwendiger Vorlaufzeit. Derzeit existieren aufgrund der Komplexität der Anforderungen keine Systeme, die eine automatische Auslesung der Daten ermöglichen. Stattdessen muss eine manuelle Aufbereitung der Daten erfolgen, die insbesondere bei einer Vielzahl von Unterbrechungen zu einem ungerechtfertigten Mehraufwand führt. Eine etwaige Ertüchtigung der Systeme würde zusätzliche Kosten verursachen, die über die Entgelte von allen Marktteilnehmern getragen werden müssten.

Vor dem Hintergrund, dass die Berücksichtigung der unfreiwilligen Renominierungen im Rahmen des MARGIT 2025-Verfahrens laut Analyse der BK9 keinen bzw. keinen signifikanten Einfluss auf die Unterbrechungswahrscheinlichkeiten hat (vgl. Randziffer 18 des Konsultationsdokuments), stellt der FNB Gas das Aufwand-Nutzen-Verhältnis in Frage. Aufgrund des sehr geringen Nutzens sollte auf die Erhebung der unfreiwilligen Renominierungen und damit die Berücksichtigung dieser in der Berechnung der Unterbrechungswahrscheinlichkeit verzichtet werden.

Sollte die Beschlusskammer an ihrer Auffassung festhalten, unfreiwillige Renominierungen zu berücksichtigen, würde dies konsequenterweise eine Neuberechnung der Unterbrechungswahrscheinlichkeiten an Nicht-Kopplungspunkten für die bereits abgeschlossene Entgeltberechnung 2025 bedeuten. In diesem Fall spricht sich der FNB Gas dafür aus, eine solche Regelung erst ab dem 01.01.2026 wirksam werden zu lassen.